



Mehr Leben
Verein für ein Mehrgenerationen-
Palliativzentrum in Basel

Statuten des Vereins Mehr Leben mit Sitz in Basel

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen «**mehr Leben**» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel.

Artikel 2, Zweck

Der Verein bezweckt die Evaluation, Projektierung, Finanzierung und Umsetzung eines Palliativzentrums als Mehrgenerationenhaus für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Betagte in Basel.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3, Mitglieder

Die Gründungsmitglieder und Aktivmitglieder des Vereins sind

- Gemeinnützige juristische Personen deren Zweck die Umsetzung des Vereinszwecks ermöglicht
- Privatpersonen, die das Projekt aktiv oder finanziell unterstützen.

Mitglieder des Patronatskomitees des Vereins sind

- Private oder juristische Personen, die das Projekt ideell unterstützen

Passivmitglieder des Vereins sind

- Übrige Private oder juristische Personen, die das Projekt längerfristig ideell oder finanziell unterstützen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder und der Mitglieder des Patronatskomitees. Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung überdies von ihm ausgewählte Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen.

Artikel 4, Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die gemeinsame Zweckerfüllung des Vereins zu unterstützen. Sie leisten jeweils die in diesen Statuten respektive die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Pflicht zur Leistung von finanziellen Beiträgen an den Verein besteht nicht.

Artikel 5, Rechte und Pflichten des Patronatskomitees und der Passiv- und Ehrenmitglieder

Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen den Verein in ideeller Art und Weise. Sie haben keine Pflicht zur Leistung von irgendwelchen finanziellen Beiträgen an den Verein.

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein längerfristig in ideeller oder finanzieller Art und Weise, ohne dass sie zur Bezahlung eines jährlichen Mindestbeitrags verpflichtet sind.

Ehrenmitglieder sind Passivmitglieder ohne jegliche Beitragspflicht.

Artikel 6, Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende hin möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Die Stimme des auszuschliessenden Mitgliedes wird dabei nicht mitgezählt.

III. Organisation

Artikel 7, Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

IV. Die Mitgliederversammlung

Artikel 8, Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse

- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Geschäftsberichts samt Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Artikel 9, Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Verlangen mindestens zwei Aktivmitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung einzureichen.

Artikel 10, Teilnahme und Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmachterteilung vertreten lassen.

Artikel 11, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Artikel 12, Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

V. Der Vorstand

Artikel 13, Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 14, Konstituierung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen, sofern es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese sind anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 15, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive Traktandierung der Geschäfte
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Geschäfte des Vereins soweit der Vorstand diese nicht an eine Geschäftsführung delegiert
- Erteilung von Unterschriftsberechtigungen für den Verein
- Organisation des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie den Erlass der dazu notwendigen Reglemente
- Planung, Umsetzung und Überwachung der Jahresziele sowie des Budgets
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind
- Aufstellung der jährlichen Vereinsrechnung und des Tätigkeitsberichts

VI. Die Revisionsstelle

Artikel 16, Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Sie erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag über ihre Revisionstätigkeit.

VII. Finanzen

Artikel 17, Mittel des Vereins und Haftung

Der Verein wird wie folgt finanziert

- Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
Sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung fehlen, beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 500.- für Privatpersonen und CHF 1'000.- für juristische Personen
- Aktivmitglieder, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
- Aus Zuwendungen von Mitgliedern oder von Dritten, wie z.B. Spenden, Legate, Sponsoring, Unterstützungsbeiträge etc. sowie Fundraising Aktionen
- Erträge aus dem Vermögen
- Erträge aus Projekten und Veranstaltungen etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht ist ausgeschlossen.

VIII. Buchführung und Geschäftsjahr

Artikel 18

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird nach kaufmännischen Grundsätzen Buch geführt. Es wird ein jährlicher Geschäftsabschluss mit Jahresbericht vom Vorstand erstellt, der von der Revisionsstelle zu prüfen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. Auflösung des Vereins


Artikel 19

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern 3/4 (drei Viertel) aller Aktivmitglieder der Auflösung zustimmen. Sollte dieses Mehr an einer Mitgliederversammlung nicht erreicht werden können, da nicht genügend Aktivmitglieder anwesend sind, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an welcher das 2/3 (zwei Drittel) Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet.

Wird der Verein liquidiert, so wird das Liquidationsergebnis einem steuerbefreiten Empfänger in der Schweiz zugeführt, dessen Zweck der gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins entspricht.

Diese Statuten werden anlässlich der Gründung
des Vereins am 15. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.

Für die Gründungsmitglieder



Handwritten signatures in blue ink, including names like Kamb, J. Buss, and S. Kumpf.